

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Landesjugendamt –

Referat 601

Handlungsleitlinien für den methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 ff SGB VIII

Die Handlungsleitlinien sollen eine Orientierung darüber geben, welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen und welche Informationen die Meldungen enthalten sollen. Dies soll die Kommunikation zwischen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH) und den Trägern von Tageseinrichtungen erleichtern.

1. Rechtsgrundlagen sind:

- § 20 Abs. 2 KiFöG - Aufsicht
- § 8b Abs. 2 SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII - Meldepflichten
- § 104 SGB VIII - Bußgeldvorschriften

2. Meldepflichtige Vorkommnisse

Die anschließenden Ausführungen orientieren sich an den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII – 2. aktualisierte Fassung 2013 - der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter“ (vgl. Anlage).

Die folgende Aufzählung von Ereignissen und/oder Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung.

a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen

Dazu gehören insbesondere:

- Unfälle mit Personenschäden,
- Aufsichtspflichtverletzungen,

- (mit-)verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten,
- sexuelle Gewalt und/oder sexuelle Nötigung,
- unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen,
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung,
- Rauschmittelabhängigkeit von Personal.

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung tätigen Personen sowie bekannt gewordener Ermittlungsverfahren, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung hinweisen. Darüber hinaus wird auf die Regelungen in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) verwiesen.

Eintragungen in Führungszeugnissen, incl. des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII, sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Zur sachgerechten Prüfung kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde auch das Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Einsicht in die Führungszeugnisse sind zu beachten (siehe u.a. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 3.12.2012: „Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 bzgl. der §§ 8a und 72a SGB VIII“, eingestellt unter: <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/familie-und-soziales/landesjugendamt/landesjugendhilfeausschuss/aktuelle-informationen/>).

c) Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen

Darunter fallen insbesondere:

- gravierende selbstgefährdende Handlungen,
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung,
- sexuelle Gewalt und/ oder sexuelle Nötigung,
- Körperverletzungen und
- sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten.

d) Katastrophenähnliche Ereignisse/ Großschadensereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in hohem Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder Sachschäden verursachen, zum Beispiel:

- Feuer,
- Explosionen oder
- erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes oder Hochwasser.

e) Besonders schwere Unfälle von Kindern und Jugendlichen, auch wenn sie nicht mit

Fehlverhalten des Betreuungspersonals in Zusammenhang stehen wie Unfälle im Straßenverkehr mit Personenschaden, die einen längeren Krankenhausaufenthalt nach sich ziehen.

Geringfügige Verletzungen wie z.B. Schürfwunden sind nicht meldepflichtig.

f) Beschwerdeverfahren über die Einrichtung, z. B. von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Jugendlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden).

g) Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen.**h) Weitere Ereignisse sind z. B.:**

- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Der Träger muss diese unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden.
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie Bauaufsichtsbehörde bzw. Brandschutzbehörde, Gesundheitsamt, Unfallkasse usw.,
- Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

Entwicklungen sind meldepflichtig, wenn sie die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen. Das ist z.B. der Fall bei:

- Anzeichen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden – z. B. aufgrund anhaltender „Unterbelegung“,
- Ausfällen der notwendigen Fachkräfte - z.B. aufgrund von Krankheit, Kündigung usw. – mit der Folge, dass eine Betreuung nicht mehr gewährleistet ist, die den Anforderungen des §21 Abs.2 KiFöG entspricht,
- wiederholten Mobbingvorfällen und Mobbingvorwürfen,
- schwerwiegende oder sich wiederholte Beschwerden über die Einrichtung.

3. Verfahrensweise:

3.1 Kenntnisnahme und Anzeige von besonderen Vorkommnissen

Erste Informationen über ein besonderes Vorkommnis in einer Tageseinrichtung können, mündlich, schriftlich, telefonisch oder über Medien beim Betreuungspersonal oder Träger der Tageseinrichtung eingehen.

Wenn in einer Einrichtung ein besonderes Vorkommnis festgestellt wird, hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung dies dem zuständigen öTrJH unverzüglich per Telefon und/oder schriftlich per Fax/Mail anzuzeigen. Zu verständigen sind außerdem die Personensorgeberechtigten und - bei Gewährung von Eingliederungshilfe - das zuständige Sozialamt/der überörtliche Sozialhilfeträger.

Die Erstmeldung zum besonderen Vorkommnis muss folgende Punkte/Angaben enthalten:

- Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Wenn der Träger dazu noch keine Angaben machen kann, muss er den Vorgang als solchen melden und weitere Angaben zeitnah nachholen.

3.2 Vorgehen des öTrJH

Nach Eingang der Meldung prüft der öTrJH, ob er tätig werden muss.

Wenn er tätig werden muss, informiert er unverzüglich das Landesverwaltungsamt (LVwA), Referat 601 über den Sachverhalt und die beabsichtigte Vorgehensweise.

In diesem Fall bittet der öTrJH den Träger der Tageseinrichtung unverzüglich um sofortige und ausführliche schriftliche Schilderung des Sachverhaltes.

Die Schilderung muss folgende Punkte/Angaben enthalten:

- Was ging dem Vorfall voraus? (Vorgeschichte)
- Personal mit Namen und berufliche Qualifikationen (lt. Dienstplan, das tatsächlich anwesend war, am Vorfall beteiligt)
- Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter
- Andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen
- Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit Kindern
- Wurde das Vorkommnis dokumentiert? Wenn ja, von wem?
- Erfolgte eine Beteiligung der Polizei?
- Angaben zu weiteren relevanten Informationen, z.B. Öffentlichkeitswirksamkeit

3.3 Weitere geplante Verfahrensschritte

Der Träger informiert den öTrJH über weitere geplante Verfahrensschritte wie:

- Maßnahmen, die der Träger nach dem Vorfall ergriffen hat und noch ergreifen wird, um das Kindeswohl in der Einrichtung sicherzustellen (Überlegungen zur Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Konsequenzen bzw. Änderungen)
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige, wenn ja von wem und gegen wen?
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. personelle Maßnahmen/Konsequenzen wie z.B. Tätigkeitsuntersagung, Änderungen der Verantwortlichkeiten und Betreuungssituation)

Der öTrJH muss ggf. den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären auch in Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen/Beteiligten. Er entscheidet über die Erforderlichkeit einer örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII. Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben dem öTrJH auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich an den Besichtigungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes zu beteiligen.

Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung sind im Prüfprotokoll festzuhalten. Dem LVwA, Referat 601 ist eine Abschrift/Kopie zur Kenntnis zu geben. Zur Gewährleistung der Transparenz soll auch der Einrichtungsträger eine Kopie des Protokolls erhalten.

Erlangt der öTrJH Kenntnis von Tatsachen, die zu nachträglichen Auflagen, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII führen können, teilt der öTrJH dies ebenfalls dem LVwA, Referat 601 mit.

Der öTrJH berichtet dem LVwA Referat, 601 abschließend über die Ergebnisse weiterer Maßnahmen.